Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 10. Сентября 1862. № 104. Montag, den 10. September 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrāte.

Ueber den Nachtwächterdienst in Riga.

Ohne historisch nachweisen zu wollen, wie das Institut des Nachtwächterdienstes in Rigas Vorzeit beschaffen war und welchergestalt und mit welchem Erfolge dasselbe durch die reichsrechtlich organisirte Polizei ersetzt worden ist, bezweckt der nachstehende Aufsatz dasjenige, was in Betreff der Errichtung eines den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Nachtwächterdienstes in Riga projectirt und verhandelt worden, der Publicität vorzuführen, damit das zunächst dabei interessirte Publicum Gelegenheit gewinne, über diese Communal-Angelegenheit practische Ansichten auszusprechen.

Gegenwärtig befinden sich in der Stadt Riga, wie auch zum Theil in den Vorstädten zwar vor einzelnen Häusern Nachtwächter, deren Vorhandensein aber nicht obligatorisch, sondern von privater Vereinbarung abhängig ist, und deren Vigilanz sich eben nur auf das betreffende Haus- oder Buden-Local reducirt. Die Zahl solcher privater Nachtwächter ist aber so unbedeutend, daß durch dieselben der Verkehr und das Eigenthum im Allgemeinen nicht hinreichend geschützt erscheinen. Dem Bemühen des jüngern Herrn Polizeimeisters ist es zwar gelungen, in einem Theile der St. Petersburger Vorstadt mit Hilfe freiwilliger Subscription eine Nachtwächtermannschaft aufzustellen und den Dienst derselben durch eine kurze Instruction zu regeln und ist dadurch die St. Petersburger Vorstadt von den, die übrigen Stadttheile heimsuchenden Diebstählen so gut wie ganz verschont geblieben, doch ist dadurch das allgemeine Bedürfniß nur theilweise befriedigt. Noch ehe in unsern öffentlichen Blättern *) die Errichtung einer nächtlichen Schaarwache in Riga angeregt worden war, hatte es die Obrigkeit bereits anerkannt, daß zum Schuß von Person und Eigenthum während der Nachtzeit zweckdienliche Maßnahmen getroffen werden müssen und handelte es sich zunächst um die Frage, ob die für ca. 175 in der Stadt und den Vorstädten aufgestellte Nachtwächter aus Privatmitteln verwandte Summe von ungefähr 12750 Rbl. S. nicht, bei zweckentsprechender Verwendung, zu einem, im Interesse des gesammten Publikums wohlorganisirten Nachtwächtercorps genügen würde. Die zu diesem Ende constituirte Commission hat in Berücksichtigung genommen, daß die bestehenden Privat-Nachtwächter zur ausschließlichen Bewachung einzelner Localitäten engagirt, nicht aber zur Ueberwachung eines bestimmten Terrains verpflichtet sind, überdies zum großen Theil alterschwache Personen sind oder aber den Nachtwächterdienst nur als Nebenverdienst betrachten und Tages über ihre Kräfte andern Nahrungszweigen widmen, mithin Nachts auf ihren Posten der Ruhe pflegen. Der gescheiterte Versuch, durch eine allgemeine freiwillige Subscription in Stadt und Vorstädten die erforderlichen Mittel zur Unterhaltung einer organisirten Nachtwache zu finden, führte zu der Ueberzeugung, daß auf festere Einnahmequellen, als auf eine dem Eigenbelieben der Hausbesitzer überlassene Beisteuer Bedacht zu nehmen sei und daß, im Verhältniß zu den beanspruchten größern Opfern, in der Beschaffenheit der Nachtwache eine größere Garantie für Erreichung des vorliegenden Zweckes geboten werden müßte.

*) Rigasche Zeitung v. J. 1862 №№ 50 u. 59.

Nach den von der gedachten Commission entworfenen Grundzügen, bei welchen die an andern Orten, namentlich in Berlin, Hamburg und Cöln bestehenden ähnlichen Einrichtungen Berücksichtigung gefunden haben, soll das zum Zwecke der nächtlichen Sicherheit von Person und Eigenthum in Stadt und Vorstädten für Riga zu errichtende Nachtwächtercorps zunächst nur die Moskauer Vorstadt bis zu den Sandbergen, dem Vereinigungspunkt der großen und kleinen neu-russischen Straße und der Bockslaffschen Besitzlichkeit an der Düna, die Petersburger Vorstadt bis zur Petersburger Chaussée, dem Kirchhofswege und der Weidestraße (mit Ausnahme der Gegend um das Kriegshospital und Alexandershöhe, des Weiden- und Catharinen-Dammes und der Vorburg), die Stadt selbst und endlich den auf Groß-Klüversholm befindlichen Theil der Mitauer Vorstadt überwachen. Eine weitere Ausdehnung der vorstädtischen Ueberwachung, resp. Aufbringung der Beisteuer wird von der Genehmigung der Gouvernements-Obrigkeit abhängig gemacht.

Mit Zugrundelegung der in Stadt und Vorstädten bereits bestehenden polizeilichen Eintheilung soll jeder Stadttheil wieder in mehrere Bezirke und Reviere zerfallen. Die miethweise zu engagirende Nachtwachemannschaft bildet ein vollkommen abgesondertes für sich bestehendes Corps, das in ebenso viele Abtheilungen, als Stadt- und Vorstadttheile existiren, unter unmittelbarer Aufsicht der competenten Stadttheils-Aufseher zu zerfallen hat. Jeder Wächter erhält ein genau abgegrenztes Revier und mehrere Reviere bilden nach der Größe des zu überwachenden Raumes einen Bezirk, dem ein Oberwächter oder Wachtmeister, der nicht allein während der Wachtstunden die Wächter zu controliren und ihnen mit Rath und That zur Seite zu stehen, sondern auch außerhalb derselben, sie zu überwachen und überhaupt als Mittel-

glied zwischen ihnen und den Polizeibeamten zu fungiren hat, vorgesetzt wird. Für den Fall der Erkrankung oder sonstiger Dienstunfähigkeit der Wächter treten Reserven ein. Hiernach umfaßt die Stadt und zwar

der I. Stadttheil	3	Bezirke	mit	32	Revieren
der II. „	3	„	„	42	„
die Petersb. Vorstadt	3	„	„	32	„
der I. Moskauer Vorstadtth.	3	„	„	34	„
der II. „ „	2	„	„	25	„
der Mitauer Vorstadttheil	1	„	„	14	„
zusammen:	15	Bezirke	mit	179	Revieren

und wären demnach erforderlich 15 Wachtmeister, 15 Reserven und 179 Nachtwächter.

Die Oberleitung des Nachtwächterdienstes wird dem jüngern Herrn Polizeimeister zugewiesen.

Für die Unterhaltung des Nachtwächtercorps, dessen Wachtmeister monatlich 15 Rbl., die Wächter 10 Rbl. S. und die Reserven 5 Rubel erhalten sollen, sind mit Inbegriff des Gehaltes für einen Buchhalter, der Canzellei- und sonstigen Ausgaben 26,000 Rbl. S. erforderlich, welcher Betrag, da die Ligger, Messer und Weinträger die ihnen bisher obgelegene Verpflichtung zur Stellung von Nachtwächtern durch die von ihnen jährlich dafür verausgabte Summe abzulösen hätten, sich auf circa 25,700 Rbl. S. reduciren würde. Dieser Betrag soll aus einer vom Kapitalbetrag der Immobilien durch das Cassa-Collegium zu erhebenden Steuer bestritten werden. Die aus dieser Steuer zu bildende Nachtwächterkasse wird von einem Gliede des Raths in Gemeinschaft mit je einem vom Cassa-Collegium designirten Aeltesten großer und kleiner Gilde verwaltet, welche Verwaltung die resp. Gehalte auszuzahlen und überdies einen besondern, für Belohnungen bestimmten Fonds aus den nicht ausgezahlten Gehalten und von den dem Nachtwächterpersonal etwa zu erhebenden Strafgeldern zu bilden hat.

Die Anstellung der Nachtwächtermannschaft geschieht auf Vorstellung des Stadttheilsaufsehers durch den jüngern Herrn Polizeimeister auf 4 wöchentliche Kündigung, die jedoch kein Hinderniß bietet, bei erheblichen Dienstvergehen eine sofortige Entlassung eintreten zu lassen. Der Nachtwächterdienst geschieht vom 1. September bis zum 1. April von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und vom 1. April bis zum 1. September von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens.

Zu diesem Projecte sind folgende Modificationen in Vorschlag gebracht worden:

1) Die Einführung des Nachtwächterdienstes könne nur versuchsweise geschehen und sei daher bei diesem Versuche nicht mit der höchsten Anzahl der Mannschaft anzufangen, sondern die aufgestellte Anzahl fast auf die Hälfte zu reduciren, überdies den Nachtwächtern der Laternendienst zu übertragen.

An Stelle der vorgeschlagen Anzahl wären zu bestimmen:

für die Stadt	2	Oberwächter	24	Wächter	u.	2	Reserven
Petersb. Vrstdt.	2	„	24	„	„	2	„
Mosk. Vrstdt.	3	„	36	„	„	3	„
Mitauer Vrstdt	1	„	8	„	„	1	„
	8	Oberwächter	92	Wächter	u.	8	Reserven

und die Unterhaltungskosten und Nebenausgaben in Summa mit 14,000 Rbl. S.

(Forts. folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 10. September 1862.

Angekommene Fremde.

Den 9. September 1862.

Stadt London. HH. Kaufleute Barlehn und Froben von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. HH. Gutsbesitzer A. v. Nowakschanow nebst Gemahlin und D. v. Nowakschanow nebst Gemahlin und HH. von Cori 1 und 2 von Resiten; Hr. Baron Hülessen, Hr. Pastor Barrewitz, HH. Studenten Baron Budberg und Harff, Hr. Baron Stempel und Hr. Graf Igelström aus Kurland.

Hotel du Nord. Fräul. Uspensky von St. Petersburg.

Golden Adler. Hr. Handlungs-Commis Kurtz aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Leontjew und Hr. dimitt. General-Adjutant Labinzow von St. Petersburg.

Haus Lilienthal. Hr. Rathsherr C. Pohlmann nebst Gemahlin von Schlock und Hr. Gutsbesitzer F. Schneider nebst Gemahlin aus Kurland.

Haus Wiegand. Hr. Obristlieutenant C. von Ruckteschell von Nowogeorjewsky; Hr. Hartig von Mitau; Hr. Verwalter Johansen aus Livland.

Den 10. September 1862.

Stadt London. Hr. Gutsbesitzer Lindwart aus Livland; Hr. Pastor Conradi und Frau Pastorin Partinius nebst Sohn von Mitau; Hr. Pastor Bernewitz nebst Gemahlin von Neuenburg; Hr. Kaufmann Senius aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Lorenzen von Hamburg; Hr. Kaufmann Neuland von Mitau; Hr. Coll.-Assessor Brandt von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. HH. Lehrer Bürger und Kellner von Wenden; Hr. Rittmeister Igelström, HH. Lieut. Schukow und Pissarew von Rossian; Hr. dimitt. Obrist v. Pistohlkors, Hr. Baron v. Buxhöwden aus Livland; Hr. v. Stryck nebst Gemahlin aus dem Auslande.

Hotel du Nord. Frau Baronin Grothuß aus Kurland; Hr. Brischowsky von Pleskau; Mademoiselle Hock von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Fräul. Eichler aus Livland; Hr. Schiffscapitain Agolkas aus Schweden; Hr. Jansen nebst Familie von Wenden; Hr. Fabrikant Fischer von Mitau; Hr. Baron von Buddenbrock aus Livland; Hr. Kaufmann Stolz von Wenden; Hr. Coll.-Secr. Montschunsky und Hr. v. Pitkewitsch von London; HH. Kaufleute Schubert und Fischer von Stettin; Hr. Particulier Romber aus Livland; HH. Barone von Behr und von Hahn von Mitau.

Hotel de Berlin. Madame Radowsky von St. Petersburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 5. September 1862.

pr. 20 Garnitz		Ellern- - - - per Faden	3 25	per Berkowez von 10 Pud.		per Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze	— —	Fichten-	3 40 60	Flachs, Kron-	50	Stangeneisen	18 2?
Hafergrütze	— —	Grebnen-Brennholz	2 20 50	„ Wrack-	47	Neshinscher Taback	
Gerstengrütze	2 50 60	Ein Faß Brandwein am Thor:		Hofs-Dreiband	46	Bettfedern	60 115
Erbsen	— —	½ Brand	14½ 15	Livländ. „	—	Knochen	— —
per 100 Pfund		⅔ Brand	16½ 17	Flachsheede	—	Pottasche, blaue	— —
Gr. Roggenmehl	2 —	per Berkowez von 10 Pud.		Lichttalg, gelber	— —	„ weiße	—
Weizenmehl	4 —	Reinhanf	—	„ weißer	—	Säeleinsaat per Tonne	— —
Kartoffeln pr. Tschet.	80 85	Ausschußhanf	— —	Seifentalg	—	Thurmsaat per Tschet.	10[illegible]
Butter pr. Pud	8 7 20	Paßhanf	— —	Talglichte per Pud	6 —	Schlagsaat 112 ℔	— —
Heu „ „	50 55	„ schwarzer	—	per Berkowez von 10 Pud.		Hanfsaat 108 ℔	— —
Stroh „ „ „	40 45	Tors	— —	Seife	38	Weizen à 16 Tscht.	— —
per Faden		Drujaner Reinhanf	— —	Hanföl	— —	Gerste à 16 „	—
Birken-Brennholz	4 5	„ Paßhanf	—	Leinöl	34 —	Roggen à 15 „	—
Birken- und Ellern-	— —	„ Tors	— —	Wachs per Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garz.	1 25 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate		—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	31½	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	35¼	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 3.	4.	5.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	96
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	96⅜ ¼	„	96½	96¼
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	„	98½
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 3.	4.	5.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	99½	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	99	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	„	„	„	„	„
zahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 103. Riga, Montag, den 10. September 1862.

Angebote.

Unter vortheilhaften Bedingungen sind zwei **Bierbrauereien** und eine **Branntweinküche** in **Pacht zu vergeben.** Zu erfragen auf dem Gute Ohlershof bei Rujen. 3

(3 mal für 20 Kop.)

Eine in vollkommen gutem Zustande befindliche und wenig gebrauchte **Dreschmaschine** nebst Göpelwerk für vier Pferde wird wegen veränderter Wirthschaft **billig verkauft**. Das Nähere bei dem Herrn A. L. Schwanck in Wolmar.

(3 mal für 25 Kop.) 2

Combinirte engl. Dreschmaschinen

mit ganz neuer **Trommel u. Schlägern**, die das Korn zugleich reinigen, für 6 Pferde-Göpel und für Locomobilen mit 4 Pferdekraft, die jeder Arbeiter handhaben kann, sowie kleinere Dreschmaschinen ähnlicher Construction empfiehlt **G. Dittmar,**

Riga, Schloßstr. Nr. 17.

☞ **Monteure** werden gestellt und die **Reparaturen** übernommen.

☞ Bestellungen auf ☜

Maschinen und Acker-Geräthe

aus der renommirten Fabrik von

Ransomes & Sims, Ipswich (England),

als: auf **Dampfmaschinen, Dampf- u. Göpel-Dreschmaschinen, Putzmühlen, Kreissägen, Häckselmaschinen, Schleppharken, Eggen, Pflüge etc.,**

nehme ich zu Fabrikpreisen entgegen und habe ein **Muster-Sortiment zur Ansicht.** — Monteure werden gestellt, Pläne und Kostenanschläge geliefert und die Besorgung der Reparaturen übernommen.

Einzelne Maschinen und Geräthe sind hier stets vorräthig.

P. van Dyk,

Riga, gr. Schmiedestrasse, Haus Hartmeyer, neue Nr. 11. *

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 104. Понедѣльникъ, 10. Сентября — Montag, 10. September **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго купца Христофа Вильгельма Каспари, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 24. Февраля 1863 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 24. Августа 1862 г.

№ 420. 2

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго бывшаго купца Евгенія Адольфа Вермана, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 24. Февраля 1863 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 419. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 24. Августа 1862 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ: Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Christoph Wilhelm Caspari irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 24. Februar 1863 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 24. August 1862.

Nr. 420. 2

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Kaufmanns Eugen Adolph Wöhrmann irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 24. Februar 1863, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 24. August 1862.

Nr. 419. 2

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:

Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Antrages Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 21. August c., Nr. 2558, ist der bisherige Adjunct des Dörptschen Ordnungsgerichts, dimittirte Stabs-Capitain von der Pahlen auf seine Bitte des Dienstes entlassen und an dessen Stelle Robert v. Stryk als Dörptscher Ordnungsgerichts-Adjunct bestätigt worden

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 4. September c. ist der Canzelleibeamte Titulairrath Georg Walentynowicz zum jüngeren Secretairsgehilfen dieser Gouvernements-Regierung ernannt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 31. August c. ist der Secretairsgehilfe der Rigaschen Polizei-Verwaltung, Titulairrath Paul Twerittinow zum Buchhalter dieser Polizei-Verwaltung ernannt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch die Vorschrift des Forstdepartements vom 19. Juli 1862 sub Nr. 18,351 folgende Preise für das in den Livländischen und Kurländischen Kronsforsten von Insecten beschädigte, im Wachsthum gestörte Holz, bestätigt worden, und zwar:

A. Im Livländischen Gouvernement, im Arensburgschen Forstdistricte, für den Schworbenschen Forst für Brennholz 80 K. per. Cub.-Faden.

B. Im Kurländischen Gouvernement:

1) für den Buschhöfschen Kronsforst: für Balken und Brennholz nur 20% unter dem Taxenpreise,

2) Für den Ellernschen Kronsforst: für Brennholz 85 Kop. pr. C.-Faden,

3) für den Alt-Schwardenschen Kronsforst:
a) für Baubalken à 4 Faden lang, 5 bis 6 Werschok stark, nebst Topenden und Spitzen 30 Kop. per Stamm,
b) für Baubalken von 4 Faden lang, 7 bis 8 Werschok stark nebst Topende und Spitzen, 40 bis 50 Kop. per Stamm,
c) für einen Faden Brennholz 60 bis 70 Kop. per Faden;

4) für den Kursietenschen Kronsforst:
a) für Balken der halbe Taxenpreis nach der bestehenden Verkaufs-Taxe,
b) für einen Faden Brennholz 1 Rbl. S.,

5) für den Frauenburgschen Kronsforst:
a) für Balken von 4 Faden lang, bis 9 Werschok stark, mit allen Aesten, 30 bis 80 Kop. per Stamm,
b) für Brennholz 60 Kop. per C.-Faden;

6) für den Schrundenschen Kronsforst: für Brennholz 80 Kop. per C.-Faden,

7) für den Niederbartauschen Kronsforst:
a) für 1 C.-Faden 14-füßiges Brennholz von der Stärke von 4 bis 6 Werschok 3 Rbl. S.,
b) für 1 C.-Faden 14-füßiges Brennholz von 2 bis 4 Werschok Stärke am Topende, 1 Rbl. 80 Kop. S.,
c) für 1 C.-Faden 7-füßiges Brennholz von 2 bis 4 Werschok Stärke am Topende, 1 R. S.,
d) für Stangen à 5 Faden lang, $1\frac{1}{2}$ Werschok stark, 4 Kop. per Stück,
e) für Stangen à 4 F. lang, $1\frac{1}{2}$ Wrsch. stark, 2 Kop. per Stück,
f) für Stangen à 3 F. lang. $1\frac{1}{2}$ Wrsch. stark, 1 Kop. per Stück,
g) für Stobben von Grähnen, 80 Kop. per C.-Faden;

8) für den Rutzauschen Kronsforst: für Stobben von Grähnen, 50 Kop. per C.-F.,

9) für den Allschwangenschen Kronsforst:
a) für Brennholz 1 Rbl. 50 Kop. per C.-F.,
b) für Strauch 30 Kop. per C.-F.,

10) für den Windauschen Kronsforst:
a) für Balken von stärkerer Dimension 80 Kop. per Stück,
b) für Baubalken von stärkerer Dimension 40 Kop. per Stück,
c) für Brennholz 40 Kop. per C.-F.;

11) für den Mattkulnschen Forst:
a) für Balken von 4 bis 5 Faden lang, 6 bis 8 Werschok stark, zu 40 bis 60 Kop. per Stück,
b) für schwache Topenden 10 Kop. und für starke Topenden 15 Kop per Stück,
c) für Brennholz, je nach der Entfernung von den Communicationswegen zu 30 bis 50 Kop. per C.-F.,
d) für Stangen von 3 bis 4 Faden lang, das Hundert zu 30 bis 40 Kop.;

12) für den Candauschen Kronsforst:
a) für Balken zu 14, 15 und mehr Zoll stark, 4 Faden lang mit allen Aesten zu 90 Kop. per Stück,

b) für Balken von 12- und 13-zolligen Stämmen, zu 65 Kop. per Stück,
c) für Balken von 10- und 11-zolligen Stämmen, zu 35 Kop. per Stück,
d) für Brennholz 55 bis 60 Kop per C.-F.;

13) für den Andummenschen Forst:
a) für einen ganzen Bauholzstamm 50 Kop. S.,
b) für 1 Faden Brennholz 1 Rbl. S.,
c) für Stangen von jeder Länge 1 Kop. per Stück;

14) für den Angernschen Kronsforst:
a) für Balken 30 Kop. per Stück,
b) für Brennholz 70 Kop. per C.-F.

Riga, den 25. August 1862. Nr. 12122.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Dr. med. Leo Rohland auf das im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegene Gut Ayakar mit Purtz um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 27. August 1862. Nr. 1163. 2

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden zwei in der Petersburger Vorstadt an guten Straßen belegene Wohnungen zur Unterbringung städtischer Schulen zur Miethe gesucht. Diese Wohnungen müssen ein sehr geräumiges Schulzimmer und 4 bis 5 Zimmer nebst Wirthschaftsbequemlichkeiten für den Lehrer enthalten, und sind spätestens die eine am 24. December d. J., die andere am 1. Februar 1863 zu übergeben. Diejenigen, welche derartige Miethlocale zu vergeben haben werden hiermit aufgefordert, dieselben, die Miethpreise und näheren Bedingungen baldmöglichst dem Cassa-Collegio oder der Canzellei desselben aufzugeben.

Riga-Rathhaus, den 15. August 1862.
Nr. 830. 1

Рижская Коммисія Городской Кассы желаетъ нанимать на С. Петербургскомъ форштатѣ въ хорошей улицѣ двѣ квартиры для помѣщенія городскихъ училищъ.

Квартиры эти должны имѣтъ одну большую комнату для помѣщенія школы и 4 либо 5 жилыхъ комнатъ съ нужными хазяйственными принадлежностями для учителя и должны быть свободны къ занятію оныхъ одна къ 24. ч. Декабря настоящаго года а другая къ 1. ч. Февраля будущаго 1863 года.

Лица, имѣющія подобнаго рода квартиры и согласныя отдавать оныя въ наемъ приглашаются симъ, объявить въ непродолжительномъ времени въ Коммисіи Городской Кассы либо въ Канцеляріи оной какъ требуемой ими наемной цѣны такъ и о причихъ условіяхъ, на коихъ они намѣрены заключать контракты найма.

Рига-Ратгаузъ, 15. Августа 1862 года.
№ 830. 1

* * *

Bei der Bekanntmachung daß am 24. d. M. mittelst Einbruchs in dem Segewoldschen Raske-Gesinde die Pfandbriefe der Estnischen Districts Direction der Livländischen adligen Credit-Societät, Nr. $^{4768}/_{9}$, $^{6982}/_{26}$, $^{8767}/_{70}$ und $^{8806}/_{37}$, gestohlen worden sind, werden alle Diejenigen, welche über diese Pfandbriefe irgend welche Nachweise ertheilen können, von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte aufgefordert, solches bei dieser Behörde zu thun.

Riga-Ordnungsgericht, den 27. August 1862.
Nr. 6119. 1

* * *

Auf dem Hofe Kurtenhof sind mittelst Einbruchs in das gutsherrliche Wohnhaus in der Nacht vom 23. auf den 24. August c. folgende Gegenstände gestohlen worden:

12 silberne Theelöffel mit einem St. Petersburger Stempel,
1 kleiner Schnappsbecher, dessen Fuß ein knieender Bacchus,
12 silberne Eßlöffel, 6 silberne Messer und 6 große silberne Gabeln, gezeichnet J. v. R. Hossauer, Berliner Stempel,
1 großer Suppenlöffel, gez. M. B. de T.,
10 silberne kleine Dessertmesser, 10 silberne kleine Dessertgabeln und 10 silberne kleine Dessertlöffel, gez. J. v. B. Hossauer, Berliner Stempel,
6 große silberne Messer und 6 große silberne Gabeln, gez. J. v. R. Clement, Koppenhager Stempel,
1 Porcellain-Theedose, halb blau und halb weiß mit goldenem Dessin,
20 Servietten (J. v. R. und einige V. C. gemerkt),
2 große silbervergoldete Shwal-Nadeln,
1 dicker großer Paletot mit rothem Flanell-Futter,
1 schwarzer Tyroler Filzhut,
1 Arbeitskästchen von Eichenholz mit Messing-Beschlag,
1 goldener Fingerhut (J. v. C. gezeichnet) in einem kleinen schottischen Futteral,

mehre kleine Photographien (2 davon in kleinen Holzrähmchen, 1 in einem ovalen Goldrahmen),
2 Scheeren,
1 kleines schottisches Nadel-Futteral,
1 grauledernes Portemonnaie mit Damenarbeit,
1 silberner Fingerhut mit einem Carniol,
1 goldene Herren-Taschenuhr (gedeckt) mit einer goldenen Kette, deren Glieder länglich sind, und großem goldenen Schlüssel,
1 kleiner doppelter goldener Knopf, wie 2 Rosetten,
1 Paar Strumpfbänder von kornblauer Seide mit weißem Leder gefüttert und mit silbernen Schnallen, auf denen an der Seite ganz klein L. C. 1862 steht,
1 Rock und eine Weste, schwarz mit rothen und weißen Pünktchen.

Es werden demnach vom Rigaschen Ordnungsgerichte alle Diejenigen, welche irgend welchen Nachweis über die gestohlenen Gegenstände zu liefern im Stande sind, hiedurch aufgefordert, hierüber bei diesem Ordnungsgerichte Anzeige zu machen. Auch ist von dem Eigenthümer der gestohlenen Gegenstände eine Belohnung von 50 Rbl. S. demjenigen zugesichert worden, der einen sichern Nachweis über die gestohlenen Gegenstände zu geben vermag.

Riga-Ordnungsgericht, den 28. August 1862.
Nr. 6147. 1

* * *

Das Kiewsche Kreisgericht ruft in Grundlage des Art. 478, Band X, Theil 2, des Codex der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1857 den Ausländer Carl Johann Sohn Richter desmittelst auf, sich bei diesem Kreisgerichte zur Anhörung des von dieser Behörde am 28. August 1861 gefällten Urtheils in Sachen des Oesterreichischen Unterthans Joseph Richter wider die Erben des verstorbenen Collegien-Assessors Theodor Richter, betreffend die Beitreibung von drei tausend Rubel nebst Renten und Unkosten zu melden.
Nr. 1131. 1

Кіевскій Уѣздный Судъ на основаніи 478 ст. X тома Свод. Зак. Граж. ч. 2, (изданія 1857 года) вызываетъ иностранца Карла Иванова сына Рихтера, для слушанія рѣшенія сего Суда 28. Августа 1861 года состоявшагося по дѣлу Австрійскаго подданнаго Іосифа Рыхтера съ наслѣдниками по тайнаго Коллежскаго Ассессора Федора Рыхтера, о взысканіи трехъ тысячь рублей серебромъ съ процентами и убытками. № 1131. 1

* * *

Da die von der Wolmarschen Armenpflege ausgestellten Anweisungen über Bruchtheile eines Rubels unfehlbar bis zum 1. Januar 1863 eingelöst werden sollen, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, weil nach Ablauf dieses Termins keine weiteren Einlösungen stattfinden werden.

Wolmar-Rathhaus, den 22. August 1862.
Nr. 1262. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Hrn. Landraths, ehemaligen Ritterschafts-Secretairen Arthur von Richter, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Alexander Theodor von Middendorff am 9. October a. pr. abgeschlossenen und am 23. October a. pr. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 335,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen und im Koddaferschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene Gut Kawast nebst Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Kawast ruhender Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme sowol der Inhaber der andern auf dasselbe Gut ingrossirten Forderungen, wie auch der außerdem in dem oberwähnten, am 23. October a. pr. corroborirten Contracte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen, — oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion des mit dem Corroborations-Vermerk extradirten Exemplars des am 12. April 1827 corroborirten Transacts der Erben weiland Kirchspielsrichters Carl von Wahl und der dazu gehörigen Exdivisionsrechnung Litt. B., sowie der aus demselben herrührenden von dem damaligen transactlichen Acquirenten des Gutes Kawast Otto von Wahl zur Auskehrung übernommenen, nur theilweise als bezahlt nachgewiesenen, nach Anzeige Herrn Supplicantis jedoch bereits verlängst im ganzen Betrage jegliche materielle Bedeutung verloren habenden nachstehend benannten Schuldposten, nämlich:

1) der laut dem besagten Transacte nebst Exdivisionsrechnung an die verwittwete Martha von Wahl geb. Bathes auszukehren gewesenen 82,645 Rbl. 26 Kop. B.-A. von welchen am 16. Februar 1831 bei dem Hofgerichte 70,477 R. 93 K. B.-Ass. als bezahlt bemerkt worden sind, in

dem darnach verbliebenen Restbetrage von 12,167 R. 33 K. B.-Ass.,

2) der laut demselben Transacte nebst Erdivisionsrechnung an die Eleonore von Wahl auszukehren gewesenen 35,725 R. 73 K. B.-Ass.,

3) der laut demselben Transacte nebst Erdivisionsrechnung an den Alexei von Wahl auszukehren gewesenen 17,793 R. 61 K. B.-Ass., — formiren zu können vermeinen oder

4) hinsichtlich der nach dem Tode des obgenannten Otto von Wahl bei Gelegenheit der Theilung zwischen den Erben desselben von dem Miterben Carl von Wahl mittelst des am 30. April 1859 corroborirten Erbtheilungs-Transacts bei Uebernahme des Gutes Kawast nebst Appertinentien und Inventarium zum alleinigen seinem Eigenthum in dem § 2 dieses Transacts übernommenen Schulden und Erbtheilsquoten und zwar:

a) sub Nr. 1 Litt. b einer Forderung des Alexei von Wahl im Betrage von 10,000 R. B.-Ass. oder 2857 R. 15 K. S.,

b) sub Nr. 2 Litt. b—f mehrer von dem Guts-Cessionar Carl von Wahl auszustellender, auf das Gut Kawast zu ingrossirender, laut § 3 desselben Transacts der verwittweten Betzy v. Wahl geb. Baronesse Krüdener bis zu deren Lebensende oder bis zu desfallsigem ihrerseitigen Verzichte zur Rentennutznießung verbleibender und für die Dauer solcher Nutznießung in deposito judiciali zu asservirenden Obligationen, und zwar namentlich:

aa) 6 Obligationen in dem Betrage von 5mal 5000 R. S. und 1mal 5191 R. 20 K. S. für seine Mutter die verwittwete Betzy von Wahl geb. Baronesse Krüdener,

bb) 9 Obligationen im Betrage von 6 mal 5000 R. S. und 3mal 5095 R. 60 K. S. für seine Geschwister Elisabeth, Martha und Auguste,

cc) 6 Obligationen in dem Betrage von 5mal 5000 R. S. und 1mal 5191 R. 20 K. S. für seinen Bruder Ernst,

dd) 4 Obligationen in dem Betrage von 3mal 5000 Rbl. S. und 1mal 5382 R. 45 K. S. für seinen Bruder Otto,

ee) 6 Obligationen in dem Betrage von 4mal 5000 R. S. und 2mal 5095 R. 60 K. S. für seine Schwestern Wilhelmine und Natalie, —

wider die angezeigte Identität dieser Forderungen und dieser Obligationen mit nachbezeichneten, auf das Gut Kawast ingrossirten und in der Folge theilweise bereits wieder delirten Posten, nämlich:

ad a. mit den am 20. März 1833 für den Alexei von Wahl ingrossirten 10,000 R. B.-Ass.,

ad b. aa) mit den am 18. Mai 1859 für die verwittwete Betzy von Wahl geb. Baronesse v. Krüdener ingrossirten 5mal 5000 R. S. und 1mal 5191 R. 20 K. S.,

ad b. bb) mit den am 18. Mai 1859 für die Elisabeth von Wahl ingrossirten, späterhin durch Cession an den unmündigen Carl von Middendorf gediehenen 2mal 5000 R. S. und 1mal 5095 R. 60 K. S., mit den am 18. Mai 1859 für die Martha von Villebois geb. v. Wahl ingrossirten 2mal 5000 R. S. und 1mal 5095 R. 60 K. S. und mit den am 18. Mai 1859 für die Auguste v. Wahl ingrossirten 2mal 5000 R. S. und 1mal 5095 R. 60 K. S., von denen 5000 R. S. späterhin durch Cession ebenfalls an den unmündigen Carl von Middendorff gediehen sind,

ad b. cc) mit den resp. am 14. Mai 1859 und am 18. Mai 1859 für den Ernst von Wahl ingrossirten, am 7. November v. J. und 11. Mai d. J. sämmtlich wieder delirten 5mal 5000 R. S. und 1 mal 5191 R. 20 K. S.,

ad b. dd) mit den am 14. Mai 1859 für den Otto von Wahl ingrossirten 3mal 5000 R. S. und 1mal 5382 R. 45 K. S.,

ad b. ee) mit den am 18. Mai 1859 für die Wilhelmine von Wahl ingrossirten 2mal 5000 R. S. und 1mal 5095 R. 60 K. S. und mit den am 18. Mai 1859 für die Natalie von Wahl ingrossirten 2mal 5000 R. S. und 1mal 5095 R. 60 K. S.,

sowie 5) wider die gleichfalls nachgesuchte Feststellung der Identität der von dem Besitzvorgänger supplicantis Herrn wirklichen Staatsrathe und Ritter Alexander Theodor von Middendorf, Excellenz, bei Gelegenheit des Kaufs des Gutes Kawast nebst Appertinentien und Inventarium in dem am 7 September 1859 corroborirten Kaufcontracte sub § 2, № I, Litt. b—k übernommenen Forderungen und zwar:

a) des Alexei von Wahl im Betrage von 10,000 R. B.-Ass. oder 2857 R. 15 K. S.,

b) der verwittweten Betzy von Wahl geb. Baronesse von Krüdener, bestehend in sechs Obligationen zusammen im Betrage von 30,191 R. 20 K. S.,

c) der Elisabeth von Wahl, bestehend in drei Obligationen zusammen im Betrage von 15,095 R. 60 K. S.,

d) der Martha von Villebois geb. von Wahl, bestehend in drei Obligationen zusammen im Betrage von 15,095 R. 60 K. S.,

e) der Auguste von Wahl, bestehend in drei Obligationen zusammen im Betrage von 15,095 R. 60 K. S.,

f) des Ernst von Wahl, bestehend in sechs Obligationen zusammen im Betrage von 30,191 R. 20 K. S.,

g) des Otto von Wahl, bestehend in vier Obligationen zusammen im Betrage von 20,382 R. 45 K. S.,

h) der Wilhelmine von Wahl, bestehend in drei Obligationen zusammen im Betrage von 15,095 R. 60 K. S. und

i) der Natalie von Wahl, bestehend in drei Obligationen zusammen im Betrage von 15,095 R. 60 K. S.,

mit den oben ad Nr. 4 Litt. a und ad Nr. 4 Litt. b. aa bis incl. b. ee aufgeführten, theilweise wieder delirten Ingrossationsposten, Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Kawast nebst Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 16. September 1863, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion sämmtlicher oben sub Nr. 1, 2 und 3 aufgeführter Schuldposten und des mit dem Corroborations-Vermerk extradirten Exemplars des Transacts der Erben weiland Kirchspielsrichters Carl v. Wahl nebst der dazu gehörigen Exdivisionsrechnung aber, sowie rücksichtlich der nachgesuchten Feststellung der Identität der oben bezeichneten Posten mit den auf das Gut Kawast ingrossirten und in der Folge theilweise bereits wieder delirten Schuldposten, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 31. Januar 1863 und innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende mit solchen ihren etwaigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Kawast sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn Landrath, ehemaligen Ritterschafts-Secretairen Arthur von Richter zum Eigenthum adjudicirt, die sämmtlichen oben sub Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Schuldposten und das mit dem Corroborations-Vermerk extradirte Exemplar des bezüglichen Erbtheilungstransacts nebst Exdivisionsrechnung für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt, auch die oben sub Nr. 4 a und b aa bis incl. ee und 5 a bis incl. i bezeichneten Posten als mit den auf das Gut Kawast ingrossirten und in der Folge theilweise bereits wieder delirten Schuldposten identisch anerkannt werden sollen. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Juli 1862.

Nr. 2997. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Friedrich Adolf Timm entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 17. Februar 1863 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich und für immer präcludirt sein soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 17. August 1862.

Nr. 1010. 2

* * *

Demnach von der Wittwe und den Vormündern der unmündigen Kinder des am 15. Juli d. J. verstorbenen Werroschen Kaufmanns 3. Gilde weiland dimittirten Rathsherrn Gustav Julius Frantzenn wegen Insufficienz des Nachlasses defuncti zur Deckung der darauf haftenden Schulden bonis cedirt und hierauf die Eröffnung des General-Concurses über solchen Nachlaß vom Rath der Stadt Werro decretirt worden, als werden von demselben mittelst dies öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an die Nachlaß- resp. Concursmasse des verstorbenen Werroschen Kaufmanns 3. Gilde Gustav Julius Frantzenn und die dazu gehörigen, aus dem in der Stadt Werro früher sub Litt. J und jetzt sub Nr. 80 belegenen Wohnhause sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, sowie aus dem im Werroschen Stadt-Territorio sub Nr. 3 belegenen Schnurlande nebst dazu gehörigem Heuschlage bestehenden Immobilien, Anforderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit solchen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevoll-

mächtigte bei diesem Rathe zu melden und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner dieser Concursmasse und Diejenigen, welche dazu gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe angewiesen, innerhalb der Proclamsfrist beim Werroschen Rath Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke hierselbst einzuliefern.

Werro-Rathhaus, den 17. August 1862.

Nr. 855. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Klempnermeister Carl Christian Sachsendahl, nachdem derselbe von dem Schlossermeister Hans Krick zufolge des am 23 April 1862 abgeschlossenen und am 19. Mai 1862 hierselbst corroborirten Kaufcontracts das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 29 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 3700 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution am heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 3. August 1863 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Klempnermeister Carl Christian Sachsendahl nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus am 22. Juni 1862.

Nr. 767. 2

Torge.

Псковской губерніи, Великолуцкій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленія сего суда, состоявшагося 31. іюля 1862 года, назначается въ продажу съ публичнаго торга недвижимое имѣніе, принадлежащее Великолуцкому мѣщанину Николаю Матвѣеву Луговскому, заключающееся въ двухъ этажномъ деревянномъ домѣ на каменномъ фундаментѣ крытомъ и обшитомъ тесомъ, состоящимъ въ городѣ Великихъ Лукахъ во 2. части, 2. квартала, 10. отдѣленіи подъ 10. Домъ этотъ мѣрою длиною по лицевой сторонѣ 6 саж 2 аршина, а во дворѣ 5 саж. 1 ар., въ немъ комнатъ въ верхнемъ этажѣ: отштукатуренныхъ и оклеянныхъ обоями 5, полы крашенныя, оконъ на улицу 5, во дворъ 7, съ зимними рамами, дверей феленчатыхъ 5, печей голандскихъ изразцевыхъ 3 и 1 кирпичная, кладовая, чердакъ, ретирадъ и крыльцо обшитое тесомъ. Въ нижнемъ этажѣ комнатъ оштукатуренныхъ 6, и изъ нихъ двѣ оклеяны обоями, оконъ на улицу 5, во дворъ 6 съ зимними рамами, дверей феленчатыхъ 7, простыхъ 1, печей голандскихъ 1, русскихъ 1, израсцовая съ лежанкою голандская 1, крыльцо съ чуланомъ. Къ этому дому принадлежитъ: флигель длиною по лицевой сторонѣ 3 саж., а во дворѣ 7 саж., оконъ на улицу 3, во дворъ 7 съ зимними рамами, комнатъ 5 и 1 кухня, комнаты штукатурныя и полы крашенные, дверей феленчатыхъ 7, простыхъ 3, печей голандскихъ 3, лежанка 1, русская съ плитою на двѣ конфорки 1, сѣни, 2 кладовыхъ, 2 крыльца въ нихъ по одной двери съ ретирадомъ. На дворѣ деревянная постройки: 2 кухни съ сѣнями крытыя тесомъ, въ нихъ оконъ 4 съ зимними рамами, 3 двери, и въ каждой по одной русской печи, не большой чуланъ, ледникъ, 3 хлѣва, баня съ двумя окнами, въ ней печь съ трубою и очагомъ, въ которомъ вмазанъ котелъ около 5 ведеръ, экипажный сарай, конюшня и повѣть, вся эта постройка крыта дранью; мѣсто земли подъ поимянованною постройкою а также садомъ и огородомъ: длиннику 55 саж. и поперечнику 14 саж., въ саду деревъ: яблоновыхъ и грушевыхъ 50 и нѣсколько кустарниковъ, смородины и вишней. Имѣніе это оцѣнено въ 60 руб. сер. и назначается въ продажу на удовлетвореніе слѣдующаго съ Луговскаго взысканія: а) по дѣлу о взаимныхъ денежныхъ претензіяхъ его съ опекунами надъ имѣніемъ умершаго Великолуцкаго купца Василья Чудова, штрафныхъ 131 руб. 80 коп. и гербовыхъ 63 руб. 20 коп. и б) за припечатаніе въ вѣдомостяхъ объявленія о вызовѣ къ тор-

гамъ на отдачу въ оброчное содержаніе городскихъ статей 1 руб. 52 коп., а всего 196 р. 52 к. Торгъ будетъ производиться въ присутствіи Великолуцкаго Уѣзднаго Суда на срокъ будущаго Октября 5 числа съ 11 часовъ утра съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги до дроизводства означенной публикаціи и продажи относящіяся въ Великолуцкомъ Уѣздномъ Судѣ.

10. Августа 1862 года. № 455. 1

Immobilen-Verkäufe.

Vom Rath der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben das der Werroschen Stadt-Commune gehörige, hierselbst sub Nr. 88 belegene verfallene Wohngebäude von Holz sammt Gartenplatz, nachdem dazu die Allerhöchste Genehmigung am 11. Juli 1862 erfolgt ist, in den auf den 4. und 8. October d. J. anberaumten Licitationsterminen zum öffentlichen Verkaufe unter den sodann zu eröffnenden Bedingungen gestellt werden soll, und werden demzufolge Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an den bezeichneten Tagen, Vormittags um 12 Uhr, zur Verlautbarung von Bot und Ueberbot bei diesem Rathe zu erscheinen und sodann wegen des Zuschlages weitere Verfügung abzuwarten.

Werro Rathhaus, den 17. August 1862.

Nr. 842. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Mittwoch den 19. September 1862 um 5 Uhr, jenseits der Düna, Mitauer Vorstadt, bei der Siége, 1 Segelboot mit 2 Masten und 3 Segel und 1 Boot ohne Segeln gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Alexandra Jegorowna Wassiljewa, Alexandra Jakowlewa Kolesnikowa, Carl Wagner, Awdotja Afonasjewa Matjuschenkowa, Taras Karpow Matjuschenkow, Emma Egert, Karolina Dorothea Schilinsky, Iwan Iwanow Lowägin, Anton Wassiljew Lowägin, Stepan Lawrentjew Nemilow, Fedor Anissimow Bersenew, Iwan Iwanow Morosow, Johann Jacob Bittenbinder, Janka Ignaschonek, Kondrati Ameljanow Proschtschenok, Andrei Filipow Ponomarew, Donat Bronikowsky, Carl Michelsohn, Nicolai Ernst Sohlberg, Carl Domaschewsky, Nikolai Jewstratjew Grädunow, Agafja Wassiljewa Kruglowa geb. Kosatkin nebst Kind, Iwan Nikitin Makejew, Christoph Eduard Krause, Michail Anissorow Glinka,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die Behörden, Pastorate und Gutsverwaltungen Livlands das Patent Nr. 96.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.